

Nr. 018/2024

**Ausgabedatum:
10.05.2024**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| I. Öffentliche Bekanntmachung – Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Stadt Speyer am 9. Juni 2024 | Seite 1 |
| II. Öffentliche Bekanntmachung – Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 | Seite 5 |
| III. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.05.2024 - Tagesordnung | Seite 10 |
| IV. Öffentliche Ausschreibung – Aufzugsanlage, Erweiterungsbau am Doppelgymnasium | Seite 10 |
| V. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung | Seite 10 |

I. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Speyer**

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Stadt Speyer am 9. Juni 2024 gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO und Bekanntmachung der Absichtserklärung gemäß § 19 Abs. 3 KWG

I.

**Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 4
i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG**

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 19 (F) zu 25 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.



II.

Der Wahlausschuss der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Stadt Speyer zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Speyer, den 30.04.2024

gez. Stefanie Seiler

als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat

Nr. 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		24	29	53
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	11	11	22
	2. Hälfte	6	20	26
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	11	11	22
	2. Hälfte	6	16	22

Nr. 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		21	28	49
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	12	13	25
	2. Hälfte	9	18	27
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	10	12	22
	2. Hälfte	9	13	22

Nr. 3 Bündnis 90/Die Grünen

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		18	21	39
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	11	12	23
	2. Hälfte	12	10	22
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	10	12	22
	2. Hälfte	12	10	22

Nr. 4 Alternative für Deutschland

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		6	10	16
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	10	12	22
	2. Hälfte	8	10	18
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	10	12	22
	2. Hälfte	4	8	12

Nr. 5 Freie Demokratische Partei

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	21	24
Zahl der angetretenen	1. Hälfte	3	19	22



Personen:	2. Hälfte	6	16	22
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	3	19	22
	2. Hälfte	6	16	22

Nr. 6 Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Speyer
Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	5	8
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	9	13	22
	2. Hälfte	7	8	15
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	9	13	22
	2. Hälfte	7	8	15

Nr. 7 Speyerer Wählergruppe
Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		7	14	21
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	8	14	22
	2. Hälfte	7	12	19
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	8	14	22
	2. Hälfte	7	11	18



Nr. 8 Die Linke**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		2	7	9
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	5	10	15
	2. Hälfte	2	7	9
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	5	10	15
	2. Hälfte	0	0	0

Nr. 9 Unabhängig für Speyer e.V.**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		12	12	24
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	12	10	22
	2. Hälfte	11	11	22
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	12	10	22
	2. Hälfte	11	11	22

FB 1-110



II. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

I.

Am Sonntag, den 09.06.2024 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen statt. Für Speyer sind dies die Bezirkstagswahl und die Wahl des Stadtrates der Stadt Speyer.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Stadt Speyer werden in der Zeit von Montag, den 20.05.2024 bis Freitag, den 24.05.2024 während der Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stadtverwaltung Speyer

vormittags 08 bis 13 Uhr von Montag bis Freitag,
nachmittags 14 bis 18 Uhr am Donnerstag

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro befindet sich in den Sitzungszimmern (S1 und S2) des Rathauses, Maximilianstraße 12, 67346 Speyer.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, den 24.05.2024, bis 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Speyer (Wahlbüro siehe Ziffer I) Einspruch einlegen (Einspruchsfrist).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

19.05.2024

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.



Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Speyer

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2
der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
bis zum 24.05.2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.: Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18 Uhr, beim Wahlbüro der Stadtverwaltung Speyer mündlich, schriftlich oder



elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigungskarte entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter **www.speyer.de** zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden **wahlen@stadt-speyer.de**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Das Wahlbüro ist für solche Fälle am Samstag vor dem Wahltag von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Zu 2.: Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.



Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Briefwahl",
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Europawahl" und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen",
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Kommunalwahlen",
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beim Wahlbüro der Stadtverwaltung Speyer beantragt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlbüro der Stadtverwaltung Speyer vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 09.06.2024, bis 18 Uhr, eingehen.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Post übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Landeswahlleiter zentral abgerechnet.



Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Kommunalwahlen und der Europawahl endet am 09.06.2024 um 18 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Kommunalwahlen und der Europawahl teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

Speyer, den 30.04.2024
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

FB 1-110

III. Bekanntmachung über die 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 15.05.2024, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. Bericht zur Familienbildung - Haus der Familie K.E.K.S.
3. Familienpatinnen und Familienpaten - Anpassung der Aufwandsentschädigung
4. Jugendcafé Speyer West
Antrag des Fördervereins für das Haus für Kinder St. Hedwig e. V. auf Anpassung der Förderung
5. Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) - aktueller Sachstand
6. Rückblick 2019 - 2024 - JHA
7. Informationen der Verwaltung

FB 4

IV. Information über folgende Ausschreibung:

Aufzugsanlage – Erweiterungsbau am Doppelgymnasium

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2024-0004
Vergabeordnung: VOB/A
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung



Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Erweiterungsbau am Doppelgymnasium, Otto-Mayer-Straße 2, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: ca. KW 29/2024
Leistungsende: ca. KW 34/2024

Kurzbeschreibung der Leistung:

Die im Erweiterungsbau des Doppelgymnasiums in Speyer bestehende Aufzulanlage ist defekt und soll durch eine neue Aufzulanlage ersetzt werden, welche alle barrierefreien Kriterien erfüllt. Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Vergabepattform:

Bekanntmachung unter
<https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-18f4d4f72f4-4871b09f6b84bca6&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 05.06.2024, 10:30 Uhr
Bindefrist: 04.07.2024
Zuschlagskriterien: Preis 100 %
Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

V. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Was ist das Gebäudeenergiegesetz?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) - fälschlicherweise als „Heizungsgesetz“ bekannt geworden - regelt hauptsächlich den Wärmedämmstandard und die Heizungstechnik aller beheizten oder klimatisierten Gebäude. Die Vorgaben unterscheiden zwischen Neubau und Bestandsgebäuden. Das GEG gilt seit 2020 und wurde zum Januar 2024 vor allem bezüglich der Heizung novelliert. Es soll den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen beschleunigen und so auch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas reduzieren. Seit Januar 2024 muss grundsätzlich jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent Erneuerbare Energie nutzen. Aber das ist kein Grund zur Panik. Eine funktionierende Heizung muss nicht ausgetauscht werden und eine kaputte Heizung kann repariert werden, solange das möglich ist. Und es gibt mehrjährige Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen. Aber spätestens ab dem Jahr 2045 dürfen gar keine fossil betriebenen Heizungen mehr eingebaut und alle Heizungen müssen ab dann mit erneuerbaren Energien betrieben



werden. Das sollte auch jetzt schon bei der Planung einer neuen Heizung bedacht werden. Denn in der Regel läuft eine neue Heizung 20 Jahre oder mehr.


Seit Januar 2024 muss in Neubaugebieten jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Bei Bestandsgebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es Fristen, die an die kommunale Wärmeplanung geknüpft sind.

Weitere Details zu den neuen Vorgaben zur Heizungstechnik erläutern Ihnen auch gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung oder unsere digitalen Informationen unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/welche-heizung.

Der Energieberater hat am **Freitag, den 17.05.24 von 11.00 – 15.30 Uhr telefonische** Sprechstunde in **Speyer**. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 10.05.2024



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

